



Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verlagsagentur Kommunales Marketing Günther & Müller GbR, vertreten durch d. vertretungs-
ber. Gesellschafter, Schillerplatz 17, 06198 Salztal OT Salzmünde

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Potsdam durch den Richter am Amtsgericht Dr. Graeber am 15.12.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 1.182,86 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage Vergütungsansprüche aus einem Anzeigenauftrag geltend.

Die Parteien schlossen unter dem 7. Februar 2018 einen Anzeigenauftrag mit der Aufnahme eines Werbelinserats in eine von der Klägerin zweimal jährlich herauszugebende und als Werbeträger hergestellte Informationstafel zu einem Auflagenpreis von 299 € netto pro Auflage zuzüglich Satz/-Reprokosten von 99 € pro Auflage sowie Farbkosten i.H.v. 99 € pro Auflage zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin 591,43 € brutto pro Auflage bei einer Mindestauflage von 100 Stück. In diesem Vertrag heißt es unter anderem: „Die Verteilung der Werbeträger erfolgt an mindestens 10 Auslagenstellen, diese sind dem zum Vertrag dazugehörigen Auslagenverzeichnis zu entnehmen.“ Der Vertrag sieht 5 Frelexemplare vor.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Bezahlung für die ersten beiden Auflagen sowie die beiden weiteren Folgeauflagen des 2. Vertragsjahres. Geltend gemacht werden Rechnungen der Klägerin vom 9.7.2018 mit der Nr. 204926, vom 8.11.2018 mit der Nr. 205068, vom 4. Februar 2019 mit der Nr. 205172 und vom 9. Dezember 2019 mit der Nr. 205511.

Daneben macht die Klägerin Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts i.H.v. 169,50 € geltend.

Die Klägerin trägt vor, die Auflagen ordnungsgemäß und vollständig aufgelegt und an die in der Verteilerliste aufgeführten Institutionen entsprechend verteilt zu haben.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2365,72 € nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1182,86 € seit dem 8.9.2020 sowie aus weiteren 1182,86 € seit Rechtshängigkeit sowie weiterer 169,50 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.9.2020 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Beklagte ist der Ansicht, dass der Werbevertrag nicht zustande gekommen ist.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klägerin stünde ein Zahlungsanspruch nicht zu, da ein Werkerfolg im Sinne eines Werbeerfolgs nicht nachgewiesen werden kann.

Die Klägersseite habe die Unterschrift der Beklagten erschlichen.

Die Beklagte habe die Freisexemplare nicht erhalten.

In der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2021 wurde die Problematik der Freisexemplare erörtert. Hierzu erklärte die Klägersseite, dass mehrfach versucht worden sei, der Beklagten Freisexemplare zu übergeben.

Es wurde Beweis erhoben über die Behauptung der Klägerin, die Informationstafeln seien entsprechende Vereinbarung Vertrag ausgelegt wurden, durch Vernehmung des Zeugen Sebastian Bernstein. Die Vernehmung des Zeugen erfolgte durch das Amtsgericht Halle/Saale. Hinsichtlich der Aussage des Zeugen wird auf das Protokoll vom 9.3.2022 verwiesen. Der Zeuge erklärte unter anderem, dass er versuche, die Tafeln an der Rezeption abzugeben. Falls dies nicht möglich ist, werden die Unterlagen bei anderen Mitarbeitern abgegeben, welche dann den Auslagennachweis abstempeln.

Mit Schriftsatz vom 18. August 2022 legte die Beklagte Ablichtung von Schreiben der Stadt Teltow, der Gemeinde Stahnsdorf und der Gemeinde Kleinmachnow vor. Diese erklärten unter anderem, dass ein Aushängen bei ihnen nicht erfolgt ist.

Die Parteien haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Das Gericht hat den Parteien gemäß § 128 ZPO eine Frist zum Vorbringen bis zum 25.11.2022 gesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Parteien hatten einen Anzeigenvertrag geschlossen. Das Vorbringen der Beklagten hierzu und ihr Bestreiten ist insoweit relevant, als unstreitig der Vertrag durch die Beklagte unterzeichnet worden ist. Sollte es tatsächlich so sein, dass die Klägersseite die Unterschrift der Beklagten

erschlichen hat, stand es der Beklagten frei, die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen. Dass sie dies getan hätte, hat sie jedenfalls nicht vorgetragen.

Die Klägerseite hat jedoch den Vertrag nicht erfüllt.

Dabei ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, der die vertraglichen Verpflichtungen beider Seiten nicht deutlich und vollständig enthält, sinngemäß auszulegen. Einerseits wurde die Klägerseite durch den Vertrag verpflichtet, eine Anzeige der Beklagten auf dem Werbeträger zu veröffentlichen. Dies dürfte der Fall gewesen sein. Daneben hatte die Klägerseite die Verpflichtung übernommen, die Werbeträger an mindestens 10 Auslagestellen zu verteilen.

Die entsprechende Formulierung im Vertrag ist nicht eindeutig. Als mögliche Auslagestellen sieht der Vertrag beispielsweise Bezirksamter vor. Sowohl der Vertrag als auch der Werbeträger sowie die zu veröffentlichende Anzeige der Beklagten richtet sich unzweifelhaft nicht an Bezirksamter. Die Beklagte durfte den Vertrag berechtigterweise dahingehend verstehen, dass der Werbeträger in den Räumen beispielsweise der Bezirksamter derartig ausgelegt wird, dass er von Nutzern und Besuchern der Bezirksamter wahrgenommen werden kann. Dementsprechend kommt es für die Erbringung der klägerischen Verpflichtungen darauf an, dass die Werbeträger nicht nur bei den Auslagestellen abgegeben werden, sondern dort auch derartig ausgelegt, angebracht oder sonst wie behandelt werden, dass der durch den Werbeträger vermittelte Zweck der Kenntnisnahme von möglichen Geschäftskunden der Beklagten erreicht wird. Der von der Klägerseite gewählte Vertragstext ist nicht derartig zu verstehen, dass es genügen sollte, dass beispielsweise Bezirksamter und andere Auslagen stellen die Werbeträger entgegennehmen und diese anschließend zu behandeln, dass der Inhalt der Werbeträger von niemanden mehr zur Kenntnis genommen werden kann. Wäre dies als Vertragsinhalt von der Klägerin gewollt und in dieser Deutlichkeit der Beklagten zur Kenntnis gebracht worden, wäre der entsprechende Vertrag voraussichtlich nicht mit der Beklagten zustande gekommen.

Nach einer Vertragsauslegung nach Treu und Glauben konnte und durfte die Beklagte davon ausgehen, dass der Werbeträger durch die Klägerseite zukünftigen möglichen Geschäftspartnern der Beklagten an den Auslagestellen in geeigneter Weise zur Kenntnisnahme gebracht wird.

Dass die Klägerin ihre diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen wäre, ergibt sich aus der Beweisaufnahme nicht. Der insoweit von der Klägerseite benannte Zeuge hat nur erklärt, dass er die Werbeträger an Mitarbeitern der Auslagestellen weitergegeben hat. Eine Kontrolle, ob ein Werbeeffect durch die weitere Behandlung der Werbeträger hätte entstehen können, erfolgte nicht.

Da die Beklagten im Rahmen dieses Prozesses unter anderem gerügt hatte, dass die klägerische Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist, steht dem vertraglichen Anspruch der Klägerin diese mangelhafte Leistung entgegen.

Darüber hinaus ist die klägerische Leistung jedenfalls nicht fällig, da die Klägerin ihrer Verpflichtung zur Übergabe von Freixemplaren bislang nicht nachgekommen ist. Dass die Beklagte eine Übergabe verhindert hat, wurde von der Klägerseite nicht ausreichend substantiiert vorgetragen. Aus dem Prozess ist bekannt, dass Zustellungen an die Beklagte möglich sind. Der Klägerseite stand es auch frei, der Beklagten im Rahmen einer mündlichen Verhandlung Freixemplare zu übergeben oder diese zur Weiterleitung an die Beklagte dem Gericht zu übermitteln. Da die Klägerseite ihrer diesbezüglichen klaren Vertragsverpflichtung bislang nicht nachgekommen ist, steht ihr ein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte aus diesem Umstand jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 703 ff. ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Graeber
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Rottmann
Justizbeschäftigte

